

Gericht:	BVerfG 1. Senat 3. Kammer	Normen:	Art 101 Abs 1 S 2 GG, § 93d Abs 1 S 3 BVerfGG
Entscheidungsdatum:	11.06.2026		
Aktenzeichen:	1 BvR 965/26		
ECLI:	ECLI:DE:BVerfG:2026:rk20260611.1b-vr096526		
Dokumenttyp:	Nichtannahmebeschluss		

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde ohne weitere Begründung - Prüfung der ordnungsgemäßen Kammerbesetzung nur anlassbezogen

Verfahrensgang

vorgehend BAG, 20. März 2026, Az: 8 AZN 61/26 (F), Beschluss
vorgehend BAG, 20. Januar 2026, Az: 8 AZN 414/25, Beschluss
vorgehend Sächsisches Landesarbeitsgericht, 27. Februar 2025, Az: 4 Sa 262/23, Urteil
vorgehend ArbG Leipzig, 27. Juli 2023, Az: 8 Ca 1140/23, Urteil

Tenor

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist ordnungsgemäß besetzt.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe

- 1 Die beschwerdeführende Person hat eine Besetzungsrüge erhoben. Die Kammer hat die ordnungsgemäße Besetzung zur Wahrung des Anspruchs aus Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG von Amts wegen jedoch nur zu prüfen, soweit hierzu Anlass besteht (vgl. BVerfGE 131, 230 <233> m.w.N.; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Januar 2023 - 1 BvR 2279/22 -, Rn. 1). Das ist hier nicht der Fall. Es sind nicht ansatzweise Gründe dafür vorgetragen, um an einer ordnungsgemäßen Kammerbesetzung zu zweifeln (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 14. September 2021 - 2 BvR 966/21 -, Rn. 3).
- 2 Von einer Begründung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.
- 3 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.